



Gewerkschaft
Erziehung und
Wissenschaft

Kreisverband Lippe
Info August 2015



Fahrkosten für Lehrkräfte und Sozialpädagogen, die an mehreren Schulen/Teilstandorten arbeiten

Wenn Lehrkräfte vorübergehend oder auch dauernd an mehreren Schulen arbeiten müssen (vorübergehende Abordnungen, Vertretungskräfte, ausländische Lehrkräfte, Fachkräfte für Religion), steht ihnen u. U. ein Fahrkostenersatz zu. **Dies gilt auch für die Arbeit an verschiedenen Standorten einer Schule wie bei Grundschulverbänden.**

Sie sollten die nachstehend beschriebenen Bedingungen für sich prüfen und die Fahrkosten entsprechend geltend machen.

Für Fahrten zur regelmäßigen Dienststelle stehen Ihnen keine Fahrkosten zu. Als regelmäßige Dienststelle gilt die Schule, an der Sie die meisten Stunden unterrichten. Arbeiten Sie an verschiedenen Schulen mit gleicher Stundenzahl, so gilt die Schule als regelmäßige Dienststelle, die der Wohnung am nächsten liegt.

Dienstort ist dementsprechend die Stadt bzw. Gemeinde, in der sich die Dienststelle befindet.

Erstattet werden Fahrten zwischen der regelmäßigen Dienststelle und der anderen Schule bzw. dem anderen Teilstandort.

Ihnen steht Kilometergeld von 0,30 € bei Benutzung eines PKW oder die Erstattung einer Fahrkarte zu, es sei denn, sie besitzen eine Zeitkarte. Ticket-Besitzer, die mit dem ÖPNV fahren, sind amtlich verpflichtet, dieses zu benutzen.

Fahrkosten müssen innerhalb eines halben Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden!

Einige Beispiele:

Schulen und Wohnung an **einem** Dienstort

- Sie fahren von der regelmäßigen Dienststelle zur anderen Schule und wieder zurück zur regelmäßigen Dienststelle
Erstattung: zweimal Entfernungskilometer
- Sie fahren von zu Hause unmittelbar zur anderen Schule ohne die regelmäßige Dienststelle zu „berühren“ (z.B. daran vorbeizufahren) und wieder nach Hause.
Erstattung zweimal Entfernungskilometer von zu Hause zur anderen Schule

Wohnung außerhalb des Dienstortes

- Sie fahren von zu Hause zu einer anderen Schule am Dienstort, z.B. Teilstandort im anderen Ortsteil
Erstattung: Fahrkosten innerhalb der Stadtgrenze des Dienstortes.
- Sie fahren von zu Hause aus zu einer Schule, die nicht an ihrem Dienstort ist
Erstattung: zweimal Entfernungskilometer

Lassen Sie sich von den scheinbar komplizierten Bestimmungen nicht abhalten, Ihre Ansprüche geltend zu machen, schon allein wegen der Belastung, an mehreren Schulen arbeiten zu müssen.

Ohne Gewähr
Rechtsgrundlage: BASS 21-24 Nr.1